

UDK (UDC): 930.253(436):328.34
Tipologija: 1.07 Objavljeni strokovni prispevek na konferenci (vabljeni predavanje)
Category: 1.07 Published Professional Conference Contribution (Invited Lecture)

Heinrich Berg*

DIE ÖSTERREICHISCHEN ARCHIVGESETZE

Izvleček:

Arhivska zakonodaja v Avstriji

Prispevek opisuje razvoj arhivske zakonodaje v Avstriji. Z vidika evropskega konteksta se je ta začel pozno, šele pred nekaj leti, in še vedno poteka. Federalna ureditev Avstrije zahteva rešitev, ki bi zajela vse v enem. Prispevek opisuje zakonski okvir za delovanje arhivov in govori o glavnih temah in razlikah med posameznimi arhivskimi akti; to so: položaj posameznega arhiva v zakonskem in organizacijskem okviru, arhivsko gradivo kot kulturna dediščina, različna pravna določila za vrednotenje, pravni pristop k arhiviranju elektronskega gradiva, dostop do gradiva.

Ključne besede:

Avstrija, arhivska zakonodaja, državni arhiv, regionalni arhivi.

Abstract:

Archival Legislation in Austria

This article describes the development of archival legislation in Austria. Seen within a European context it started late, only a few years ago and is still going on. The federal constitution of Austria constrains an all in one solution. An overview describes the legal framework for the function of the archives and discusses the main issues of and differences between single archival acts: the position of a single archives in the legal and organizational framework; archival material as cultural heritage; different legal regulations for appraising; legal approach to archiving of born digital material; access to archives.

Key words:

Austria, archival law, state archives, provincial archives.

Bereits vor fünf Jahren hatte ich hier in Radenci Gelegenheit, die Entwicklungen die das Archivrecht in Österreich genommen hat, vorzustellen.¹ Seither hat sich nicht viel verändert. Archivrecht im engeren Sinn - die gesetzliche Regelung von Wesen und Aufgabe der Archive - und dessen Anwendung durch entsprechenden Institutionen ist für uns immer noch eine relativ junge und neue Angelegenheit. Dem entsprechend gibt es in der Umsetzung der Normen bisher auch kaum strittige Fälle, die in den Instanzen ausgetragen wurden und zu einer vertieften Klärung bestehender Rechtsfragen durch die Judikatur geführt hätten.² Die Befassung

* Dr. Heinrich Berg MAS, MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wien 11, Gasometer D, Guglgasse 14
Postanschrift: Rathaus, 1082 Wien, Österreich.

¹ Berg, Razvoj.

² Ältere Fälle, die vor der einschlägigen Gesetzgebung vom Verfassungsgerichtshof behandelt wurden, bei Koller - Koller, Stellung der Archive S. 76 mit Anm. 50. Als Streitfall unmittelbar um die Anwendung einer gesetzlichen Norm ist dem Autor nur ein eigener Fall aus dem Wiener Stadt und Landesarchiv bekannt, in dem eine Schutzfristentscheidung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten und zu Gunsten der Rechtsmeinung des Archivs entschieden wurde. Der Fall kann allerdings zu einer Klärung von grundsätzlichen

mit den bestehenden Rechtsnormen oder grundsätzlichen rechtlichen Fragen bei der normativen Ausgestaltung dieses Bereichs lässt sich auf Seite von Juristen nahezu mit einer Hand, auf Seiten von Archivaren mit zwei Händen abzählen.³ Insbesondere fehlt so auch noch ein entsprechender Rechtskommentar als Handbuch zu dieser Materie und wird wohl noch länger auf sich warten lassen. Wie einer meiner Kollegen, Hubert Schopf, vor Kurzem hingewiesen hat, gibt es in unserer Rechtsordnung keine authentische Rechtsauslegung ohne konkreten Fall und bis es in einer der Fragen zu einem endgültigen richtungweisenden Urteil gelangen wird, wird wohl noch etliche Zeit vergehen. Somit „werden wir wohl noch länger mit dieser Unsicherheit und diesem nicht wirklich befriedigenden Zustand zu leben haben“.⁴

Im internationalen Vergleich war Österreich neben der Schweiz einer der letzten Staaten in Europa, die eine spezifische Gesetzgebung für die Aufgaben der Archive entwickelt haben. Schon länger gibt es wohl auf untergesetzlicher Ebene Archivordnungen unterschiedlicher rechtlicher Qualität, die aus der Regelungskompetenz der einzelnen Archivhalter für den inneren Dienst abzuleiten sind.⁵ Auch stand in der Sicht der Archive sehr lange Zeit vor allem der Aspekt des Archivgutschutzes im Vordergrund des Interesses.⁶ Eine erste Initiative zu einer spezifischen gesetzlichen Regelung in Österreich in den 1960er Jahren blieb erfolglos. Beim Nachbarn Deutschland verliefen die wesentlichen rechtlichen Neuentwicklungen ab den 1980er Jahren.⁷ Das erste einschlägige Gesetz in Österreich stammt aus dem Jahr 1997. Der Entwicklungsprozess ist auch noch keineswegs abgeschlossen, da bisher nur der Bund sowie vier der neun Bundesländer über eigene Archivgesetze verfügen.⁸ Es ist auch noch nicht abzusehen, ob überhaupt alle Länder den Weg einer gesetzlichen Regelung des Archivrechts gehen werden. Während diese von Seiten der Landesarchive überall angestrebt wird und auch die notwendigen Vorarbeiten

archivischen Rechtsfragen nichts beitragen und ist eher zu den Kuriosa zu zählen, s. Berg - Laichmann - Rigele - Stürzlinger, Historikerarchivar : Dokumentenmanger S. 67f.

³ *Den neuesten Überblick über die bestehende Literatur bietet Koller, Archivgesetzgebung in den Anmerkungen. Die Beiträge von archivarischer Seite zu den Archivgesetzen gelten mit Ausnahme jener von Fritz Koller selbst, weitgehend der anlassbezogenen Referierung von neu erlassenen Gesetzen und der Entstehungsgeschichte derselben. Von Seiten der Nutzer und Nutzerinnen - insbesondere wäre hier an die zeitgeschichtliche Forschung zu denken - gibt es mit Ausnahmen im Vorfeld der Einrichtung der Österreichischen Historikerkommission kaum eine konstruktive Diskussion sondern allenfalls unreflektierte Schelte im medialen Diskurs, s. zuletzt z.B. Bischof, Österreichische Archive. Zum wesentlich weiter entwickelten Diskurs in Deutschland, das allerdings nun schon auf mehrere Jahrzehnte Erfahrung mit der Archivgesetzgebung zurückblickt, s. zuletzt insgesamt die Beiträge in Archivistische Zeitschrift 90 (2008).*

⁴ *Schopf, Archiv und Datenschutz S. 41.*

⁵ *Polaschek, Rechtliche Aspekte, insbes. die Übersicht über die Benützungordnungen der Landesarchive S. 654ff.*

⁶ *Koller, Archivgesetzgebung S. 38. Nach Kenntnis des Autors wurde noch Mitte der 1980er Jahre in der Landesarchivdirektorenkonferenz der wesentliche Aspekt in der Schaffung eines „Archivalienschutzgesetzes“ gesehen.*

⁷ *Dazu: Archivgesetzgebung in Deutschland.*

⁸ *Zur historischen Entwicklung der rechtlichen Regelung des Archivwesens in Österreich seit Beginn der 1. Republik Koller, Archivgesetzgebung S. 35ff., ebda. S. 39ff. zur Motivation der jeweiligen gesetzlichen Regelung. Die Motive für die einzelnen Gesetze sind schon mehrfach genannt worden. Auslöser für das Kärntner Gesetz war die Idee, dem Kärntner Landesarchiv eine organisationsrechtliche Basis zu schaffen, und das Archiv aus der Landesverwaltung auszugliedern. Für den Bund bestand eine wesentliche Motivation in der Notwendigkeit, klare Regelungen für den Zugang zu Archivgut zu schaffen, auf deren Basis die Österreichische Historikerkommission ihre Arbeit aufnehmen konnte. Das Wiener Gesetz war durch das zeitgleich entstehende Bundesarchivgesetz sowie die Erkenntnis begründet, dass die bestehenden Schutzfristen bzw. der Zugang zum Archivgut einer besseren rechtlichen Grundlage bedurften. Die Erläuternden Bemerkungen zum oberösterreichischen Gesetz nennen als wesentliches Motiv die Abstimmung mit dem Datenschutzgesetz 2000 und die Notwendigkeit, eine Rechtsgrundlage der Archivierung als Datenanwendung im Sinne dieses Gesetzes zu schaffen. Das Salzburger Gesetz wurde der laufenden Entwicklung nachgeführt, zunächst war nur die Erlassung eines Statuts für das Salzburger Landesarchiv beabsichtigt. Zu den einzelnen Gesetzen: Mikoletzky, Bundesarchivgesetz; Sturm, Kärntner Landesarchivgesetz; Opll, Wiener Archivgesetz; Koller, Salzburger Archivgesetz.*

vorangetrieben wurden, scheint von Seiten der Politik der nötige Gestaltungswillen manchmal zu fehlen oder diese auf eine untergesetzliche Regelung hinzusteuern, um unliebsamen Auseinandersetzungen im Vorfeld auszuweichen.⁹

Damit ist auch ein spezifischer Aspekt aller Rechtsfragen in Österreich angesprochen, der gerade auch im EU-Europa manchmal nicht hinreichend wahrgenommen wird: der föderale Staatsaufbau.¹⁰ Eine bundesweit einheitliche Archivgesetzgebung für alle Archivhalter ist durch die spezielle Kompetenzverteilung durch die österreichischen Verfassung nicht machbar. In der öffentlichen Verwaltung stehen einander drei Gebietskörperschaften gegenüber - teilweise in einer hierarchischen Unterordnung mit einer Delegation des Aufgabenvollzuges von oben nach unten, teilweise mit autonomen Kompetenzen („Innerer Dienst“): der Gesamtstaat oder Bund als umfassende, die Länder als regionale sowie die Gemeinden als lokale Komponenten. Bund und Länder verfügen über legislative Gewalt, dabei sind die Länder in manchen Bereichen vom Bund abhängig, in anderen bestimmen sie ausschließlich aus eigenem Recht. Der Bund überträgt in bestimmten Bereichen den Vollzug von Gesetzen an die Länder (mittelbare Bundesverwaltung). Bund und Länder können zwar Angelegenheiten der Gemeinden im Grundsatz gesetzlich regeln, die Gemeinden haben in der Anwendung aber einen ausschließlich ihnen vorbehaltenen Spielraum (Gemeindeautonomie). Verfassungsrechtlich erlaubt der Tatbestand Archivrecht im Übrigen keinen Eingriff in die Sphäre des Privatrechtes. Die jeweilige Gebietskörperschaft betreibt mit ihrem Gesetzen somit ausschließlich Selbstbindung oder bindet Rechtsträger, die durch Gesetz eingerichtet sind - z.B. die sogenannten Selbstverwaltungskörper wie die gesetzlichen Krankenversicherungen oder auch die staatlichen Universitäten. Private Rechtsträger von Archiven werden hingegen von diesen Gesetzen nicht erreicht.

Im bisher gesetzlich festgelegten Archivrecht ist in manchen Grundzügen ein Gleichklang der rechtlichen Regelungen zu erkennen, doch in der Ausgestaltung einzelner Bestimmungen haben die verschiedenen Gesetzgeber doch unterschiedliche Lösungen gewählt. Folgende Themen finden sich in vergleichbarer Weise in den verschiedenen Normen, sind im Umfeld der Materie wenig überraschend und sollen in der Folge näher behandelt werden.

- 1) Legaldefinition und rechtliche Stellung der Archive;
- 2) der Schutz von Archivgut als Kulturgut;
- 3) die Frage der archivischen Bewertungskompetenz;
- 4) die Regelungen des Verfahrens der Archivierung von elektronischen Unterlagen;
- 5) die Normierung des Zugangs zum Archivgut.

Ad 1) Weitgehende Übereinstimmung herrscht bei der Bestimmung was überhaupt Archive sind und was Archivgut ist. Ausgegangen wird vom Begriff der „Unterlagen“ - dem potentiellen Archivgut auf der operativen Seite. Dieses wird durch Aussonderung und Archivierung zu letztlich allgemein zugänglichem „Archivgut“.¹¹ Für dessen Archivierung sind Archive zuständig. Was Archivgut werden

⁹ Koller, *Archivgesetzgebung* S. 48f.

¹⁰ Vgl. Koller, *Archivgesetzgebung* S. 35.

¹¹ So z.B. Wiener Archivgesetz §3: Zi. 1. *Unterlagen: Unterlagen sind alle aufgezeichneten Informationen, wie Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen, unabhängig vom Informationsträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen, deren Nutzung und Auswertung notwendig sind* 2. *Archivgut: Archivgut sind archivwürdige Unterlagen.*

kann, wurde erstmals schon durch das Denkmalschutzgesetz von 1923 festgelegt und gegenüber anderem Sammlungsgut auch schriftlicher Natur dadurch abgegrenzt, dass für Archivalien ein enger Konnex zu einem Geschäftsgang oder zu Informationsvorgängen konstitutiv ist.¹² Die einzelnen archivgesetzlichen Regelungen beziehen sich direkt oder indirekt immer auf diese Definition.¹³

In der grundsätzlichen Festlegung der Aufgabe von Archiven gleichen sich die österreichischen Gesetze weitgehend. Der erwähnenswerte Unterschied beim Thema Bewertung wird noch zu behandeln sein. Geregelt wird das Verfahren der Archivierung, der Zugang zum Archivgut und der Schutz der Geheimhaltungsinteressen der von diesem Archivgut Betroffenen sowie die rechtliche und organisatorische Stellung.

Während die rechtliche Stellung der einzelnen Landesarchiv mehr oder weniger hinreichend den Erwartungen der Archivarinnen und Archivare entsprechend ausgestaltet ist, ist gerade das nationale Archiv, das Österreichische Staatsarchiv, in seiner Stellung leider nicht nur weit entfernt von einer Stellung wie sie als „Principles for Archives and Records Legislation des Committee on Archival Legal Matters“ im Internationalen Archivrat diskutiert wurden.¹⁴ Auch im internationalen und nationalen Vergleich der öffentlichen Archive hat der Gesetzgeber dem Staatsarchiv wenig eigene Kompetenzen übertragen. Es wird noch zu behandeln sein, dass sowohl bei der Bewertung von Unterlagen wie auch bei der Entscheidung über den Zugang zum Archivgut jeweils Andere mit zu bestimmen oder gar zu bestimmen haben.¹⁵

Zu den im österreichischen Vergleich auffälligen Regelungen des Wiener Archivgesetzes gehört, dass jegliche Art von in dessen Anwendung getroffenen Entscheidungen als hoheitliche Entscheidungen verstanden werden und in der Form eines Bescheides, eines individuellen Rechtsaktes einer Verwaltungsbehörde mit Zwangscharakter, erfolgen können bzw. in einzelnen Fällen auch müssen.¹⁶ Durch die Geschäftseinteilung vom 1. Jänner 2001 wurden die *Angelegenheiten des Wiener*

¹² In der Fassung des Jahres 2000 lautet die Definition in §25. Abs. (1) Denkmalschutzgesetz: Archivalien sind Schriftgut sowie zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial, das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist. Kommt derartigen Gegenständen geschichtlich gewordenen Charakters jedoch Bedeutung dieser Art nicht zu, dann sind sie nicht Archivalien im Sinne dieses Abschnittes, und zwar auch dann nicht, wenn Sammlungen dieser Art, wie Sammlungen von musikalischen Handschriften, literarischen Schriftstücken, Ansichts- und Porträtsammlungen und dergleichen, als Archive bezeichnet werden. (2) Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Stempel mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

¹³ Direkt darauf bezieht sich §2 Zi. 1 Bundesarchivgesetz, vgl. §3 Lit. b) Kärntner Landesarchivgesetz; §3 Zi. 1 Wiener Archivgesetz; §2 Zi. 2 Oberösterreichisches ebenso Salzburger Archivgesetz.

¹⁴ S. dazu Schäfer, *Prospektive Jurisprudenz* S. 114ff.

¹⁵ Nicht in *Angelegenheiten des Archivgesetzes*, sehr wohl aber in anderen Materien hat das Staatsarchiv durchaus hoheitsrechtliche Kompetenzen übertragen bekommen, s. dazu ad) 2 Denkmalschutz. Ebenso in der hier nicht weiter zu behandelnden Materie des Personenstandsgesetzes. Im Vergleich zum Bundesarchivgesetz und den anderen Landesgesetzen, die auch die Rechtspersönlichkeit bzw. die organisationsrechtliche Stellung der jeweiligen Institutionen berühren, enthält das Wiener Gesetz außer dem Verweis auf die Stellung des Archivs als Dienststelle des Magistrats keine gesonderten Bestimmungen. Insbesondere das Kärntner Gesetz, mit dem das Landesarchiv aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert wurde und eine eigene Rechtspersönlichkeit erhielt, muss hier ausführlicher werden, s. Koller, *Archivgesetzgebung* S. 43f.

¹⁶ Zur Frage der Stellung der Archive im funktionellen Sinn s. Koller - Koller, *Stellung der Archive* 69ff. Die Erlassung eines solchen Bescheides ist natürlich durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz an bestimmte Vorgangsweisen gebunden, vor allem auch ein ordentliches Ermittlungsverfahren.

Archivgesetzes, einschließlich behördlicher Verfahren erster Instanz dem Wiener Stadt- und Landesarchiv zugeordnet. Damit ist das Archiv selbst die Behörde, die solche Bescheide erlässt und bei der auch die erste Stufe des Rechtsmittelverfahrens dagegen beginnt.¹⁷

Für die Reichweite der Archive innerhalb des jeweiligen Rechtsträgers ist von Bedeutung, dass Gebietskörperschaften - also Bund, Länder und Gemeinden - aus Sicht des Verwaltungsrechtes funktionell entweder im Bereich der eigentlichen staatlichen Machtausübung rechtssetzend und Gesetze vollziehend tätig werden können („Hoheitsverwaltung“) oder auch wie private Rechtssubjekte auftreten („Privatwirtschaftsverwaltung“).¹⁸ Die Frage der Archivierung von Unterlagen aus beiden Bereichen ist zum Unterschied von vielen Normen der Bundesrepublik insofern günstig geregelt, als die Anbietepflicht sämtliche staatsnahen Institutionen trifft.¹⁹ Unter Rückgriff auf die Formel, die den Prüfbereich der jeweiligen Instanz der Gebarungskontrolle („Rechnungshof“) umschreibt, werden sämtliche Stellen, die im Einflussbereich einer Gebietskörperschaft stehen, in die Anbietepflicht einbezogen.²⁰

Am Beispiel Wiens ist zu zeigen, dass sich die Archive nun verstärkt mit Provenienzbildner zu beschäftigen haben, die bisher wenig beachtet wurden oder sich dem Archiv weitgehend entzogen haben. Allein im Bereich der Verwaltung im engeren Sinn - des „Magistrats“ - hat sich das Archiv mit ca. 120 Dienststellen auseinandersetzen. Dazu kommen etliche weisungsfreie Institutionen der Stadt oder Berufungsinstanzen des Landes Wien, wie die Anwaltschaften (Umwelt, Kinder und Jugend) oder der Unabhängige Verwaltungssenat (die Berufungsinstanz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit). Ein umfangreiches Betätigungsfeld stellen die Unternehmungen der Stadt dar; allen voran der Krankenanstaltenverbund, der unter anderen großen Anstalten auch das Wiener Allgemeine Krankenhaus mit seinen ungezählten Universitätskliniken umfasst. Wurden diese schon bisher archivisch bearbeitet, so haben Wirtschaftsunternehmen wie der Konzern der Wiener Stadtwerke oder die Wiener Holding und der Wiener Tourismusverband kaum Beachtung finden können. Es ist aber auch aus Ressourcengründen nicht denkbar aus diesen Bereichen alle archivwürdigen Bestände ins Haus zu holen. Das Wiener Gesetz sieht schließlich auch die Möglichkeit vor, Archivgut unter Wahrung der Bewertungskompetenz als Kernaufgabe der Archivarinnen und Archivare in den Stellen zu belassen, wo es entstanden ist. Es ist dort dann nur seine Benützbarkeit

¹⁷ Opll, *Wiener Archivgesetz* S. 30ff.

¹⁸ Bußjäger, *Archiv und Verfassung, insbesondere* S. 78f.

¹⁹ Zur rechtlichen Ausgestaltung und den Versuchen zur Novellierung in Deutschland s. Battenberg, *Archivgesetznovellierungen* S. 15ff.

²⁰ Der Kompetenzbereich des Rechnungshofes ist in Österreich gerade eben mehr in die allgemeine Wahrnehmung gerückt., wie auch Medienberichten zu entnehmen war. Streitfall war die Frage der Kontrolle des Ausbaues des Wiener Flughafens. Dieses Unternehmen steht zwar nicht ausschließlich oder mehrheitlich im öffentlichen Eigentum, wird aber doch, wie zuletzt rechtlich geklärt wurde, von zwei Gebietskörperschaften, den Ländern Wien und Niederösterreich wesentlich beeinflusst und damit der Gebarungskontrolle unterstellt, s. Mehr Kompetenzen für den Rechnungshof. Als Beispiel für die archivrechtliche Umschreibung des Kompetenzbereiches §2 Zi. 4 Bundesarchivgesetz: Archivgut, das bei folgenden Einrichtungen in Wahrnehmung der Aufgaben anfällt: a) Bundesdienststellen; b) bei juristischen Personen öffentlichen Rechts, die durch einfaches Bundesgesetz eingerichtet sind; c) Unternehmungen, an denen der Bund mit mindestens 50 vH des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht und die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen; d) Stiftungen und Fonds, wenn der Bund überwiegend das Stiftungs- oder Fondsvermögen bereitgestellt hat; e) Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind.

sicher zu stellen, was insbesondere bei sehr fachspezifischem Archivgut, wie z.B. Patientenunterlagen, eine praktikable Lösung ergibt.²¹

Ein wesentliches Problem im Entstehungsprozess des Bundesarchivgesetzes lag in der Regelung der Zuständigkeit für Archivgut des Bundes von regionalem Interesse - also Unterlagen von Bundesbehörden in den einzelnen Ländern, z.B. der Polizei oder der Steuerbehörden, aber auch der unteren Instanzen der Gerichtsbarkeit.²² Zu finden war eine formalrechtlich akzeptable Lösung für die bestehende Praxis der Übernahme solchen Archivguts in die Landesarchive und deren weitere Fortsetzung. Dafür ist vorgesehen, dass grundsätzlich Archivgut des Bundes dem Staatsarchiv anzubieten ist. Bewertet dieses die Unterlagen als nicht von Bedeutung für den Gesamtstaat, können sie den Ländern zur Archivierung übertragen werden, wenn diese sie annehmen und sich zur dauernden Archivierung verpflichten.²³

Ein nützliches Instrument des Bundesarchivgesetzes möchte ich zur allgemeinen Nachahmung empfehlen. Dem österreichischen Staatsarchiv ist neben den anderen Aufgaben auch die Anlage und Führung eines Archivregisters aufgetragen, das den Bürgern das Auffinden von Archivgut erleichtern soll. Es wurde bereits vom Gesetz her als Web-Anwendung konzipiert. Somit ist auch die Infrastruktur für ein österreichisches Archivportal rechtlich und damit einigermaßen auch budgetär abgesichert.²⁴

Ad 2) Der Schutz von Archivgut als Kulturgut sei in seiner spezifisch Österreichischen Lösung nur kurz dargestellt. Er war bereits lange von der Archivgesetzgebung durch das Denkmalschutzgesetz gelöst.²⁵ Die Materie des Kulturgutschutzes ist Bundessache. Sie ist daher einheitlich für den Gesamtstaat zu regeln. Außerdem ermöglicht dieser Tatbestand auch einen Eingriff in private Rechte. Die Definition, was Archivgut ist, die durch dieses Gesetz erfolgte, habe ich bereits genannt. Während Kulturgut als materielles Erbe allgemein in die Kompetenz des Bundesdenkmalamtes fällt, ist für Archivgut und dessen Schutz das österreichische Staatsarchiv zuständig. Die Verfügung über Archivgut aus dem privaten Bereich kann so eingeschränkt werden, dass dieses zumindest im öffentlichen Interesse erhalten bleibt und nicht ins Ausland verbracht werden darf. Das Schriftgut der öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterliegt dem Denkmalschutz in jedem Fall von vorn herein. Anderes Schriftgut kann durch das Staatsarchiv per Bescheid unter Schutz gestellt werden.²⁶ Als die Materie im Jahr 2000 gleichzeitig mit dem Bundesarchivgesetz novelliert wurde, musste der Schutz von Archivgut aus den genannten kompetenzrechtlichen Gründen in diesem Gesetz

²¹ §6 Abs. 4: Wiener Archivgesetz: Archivwürdige Unterlagen sind für Zwecke des Wiener Stadt- und Landesarchives abzuliefern. Mit Zustimmung der in §4 genannten Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) können archivwürdige Unterlagen unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch bei der anbietenden Stelle archiviert werden. Über die Zulässigkeit der Archivierung bei dieser Stelle hat der Magistrat einen Bescheid zu erlassen. Sie ist jedenfalls zulässig, wenn ein gesichertes Archivieren am betreffenden Ort möglich und ein Schutz des Archivgutes gewährleistet ist sowie gleichwertige Aufbewahrungs- und Zugangsbedingungen bezüglich des Archivgutes nach Maßgabe dieses Gesetzes bestehen. Eine entsprechende organisatorische Umsetzung wird vom Wiener Stadt- und Landesarchiv vor allem für die elektronische Krankengeschichte angestrebt. Zu organisatorischen Hintergrund sei erwähnt, dass allein das Zentrum für medizinische Dokumentation des Allgemeinen Krankenhauses über wesentlich mehr Personal verfügt als das Stadt- und Landesarchiv.

²² Koller, Archivgesetzgebung S. 40ff; vgl. auch Pauser, Streifall Archiv S. 102 und S. 106.

²³ §5 Abs. 9 Bundesarchivgesetz; die Ermächtigung zur Übernahme: §5 Abs. 1 Zi. 2 Wiener Archivgesetz sowie jeweils §2 Zi. 1 Lit. b) Oberösterreichisches Archivgesetz und Salzburger Archivgesetz.

²⁴ §4 Bundesarchivgesetz; <http://www.oesta.gv.at/site/5172/default.aspx>.

²⁵ S. oben zu „Archivgut“.

²⁶ §§2, 3, 24, 25, 25a Denkmalschutzgesetz.

verbleiben obwohl im Sinn der Systematik eine Regelung im Archivgesetz zu wünschen wäre. Zu ergänzen ist auch, dass Archivierung ja nicht allein dem Schutz von Kulturgut dient. Archivierung dient auch einem allgemeinen Informationsbedürfnis. Dieser zweite Aspekt ist in den Archivgesetzen geregelt. Das Bundesarchivgesetz nennt als Zweck der Archivierung die Erforschung der Geschichte und Gegenwart, sonstige Forschung und Wissenschaft, die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung sowie berechnigte Belange der Bürger.²⁷

Ad 3) Gerade die von den Archiven beanspruchte Kernkompetenz der der Bewertung von Schriftgut erfährt durch die verschiedenen Gesetze eine unterschiedlich Ausgestaltung. Grundsätzlich wird die Aufgabe von allen Gesetzgebern den Archiven übertragen. Den Begriff „Bewertung“ selbst hat erstmals das Wiener Archivgesetz in die Legaldefinition der archivischen Aufgaben eingebracht.²⁸ In verschiedener Weise sind die abgebenden Stellen in den Prozess der Wandlung ihrer Unterlagen zu Archivgut mit einbezogen.

Zum Vergleich: Dem Kärntner Landesarchiv steht die Bewertungskompetenz für den Bereich der Behörden und Institutionen im Bereich der Landesverwaltung zu.²⁹

Eine Regelung für den Streitfall besteht nicht. Die anbietende Stelle wirkt im Verfahren nicht ausdrücklich mit sondern wird vom Ergebnis nur verständigt. Dagegen ist die Bewertungskompetenz des Österreichischen Staatsarchivs einerseits dadurch begrenzt, dass gem. §5 Abs. 4 Bundesarchivgesetz die Bundesregierung ermächtigt ist, *durch Verordnung festzulegen, welchen Arten von Schriftgut die Eigenschaft eines Archivgutes offenkundig nicht zukommt oder zukommen wird.*³⁰

Auch der Justizminister hat rechtlichen Einfluss auf Bewertungsentscheidungen für seinen Bereich.³¹ Andererseits besitzt das Staatsarchiv nach §6 Abs. 2 Bundesarchivgesetz das Recht, endgültig festzustellen, welches Schriftgut als Archivgut gilt, sofern ihm dieses Schriftgut anzubieten ist - also Schriftgut, das nicht schon zuvor von anderer Seite bewertet worden ist. Ein Teil der Unterlagen des Bundes ist durch Verordnung des Bundeskanzlers bereits als archivwürdig erklärt worden und unterliegt somit nicht mehr der archivischen Bewertung.³²

Das Wiener Gesetz auch einen neuen Aspekt in das Bewertungsverfahren gebracht. Hier wurde nämlich auch die Bewertungsentscheidung hoheitsrechtlich ausgestaltet. Zunächst wirkt die anbietende Stelle im Verfahren insofern mit, als sie Anhörung findet.

Ist in der Folge die Entscheidung des Archivs strittig, besteht für dieses die Möglichkeit einen Bescheid zu erlassen. Damit wird auch in Fragen der Bewertung der Archivwürdigkeit ein rechtlicher Instanzenzug zum Unabhängigen Verwaltungssenat und zum Verwaltungsgerichtshof denkbar.³³

²⁷ §2 Zi. 5 Bundesarchivgesetz. Ähnlich auch die Landesgesetze.

²⁸ §3 Abs. 4 Wiener Archivgesetz.

²⁹ §8 Kärntner Landesarchivgesetz: *Die Anstalt hat über die Archivwürdigkeit der von Behörden und Dienststellen nach §7 Abs. 1 angebotenen Unterlagen innerhalb eines Jahres nach dem Anbieten zu entscheiden und die anbietenden Stellen davon zu verständigen.*

³⁰ *Umgesetzt durch: Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes.*

³¹ *Umgesetzt durch die Archiv-Verordnung des Justizministers.*

³² *Bundesarchivgutverordnung.*

³³ *Zur Besonderheit der umfassenden Möglichkeiten zu Bescheidverfahren im Wiener Gesetz siehe oben.*

Die Regelung wurde gleichartig auch in Oberösterreich übernommen.³⁴

Eine Bewertungsentscheidung durch ein Gericht erscheint aus fachlicher Perspektive befremdlich. In der praktischen Umsetzung könnte das aus Sicht des Archivs vor allem dann von Interesse sein, wenn es zu einer Klärung über eine strittige Pflicht zur dauernden Aufbewahrung von Unterlagen auf Grund rechtlicher Vorschriften kommen soll.³⁵

Ein Problem bei Bewertungsentscheidungen könnte daraus entstehen, dass die Bediensteten der Archive insgesamt dem Weisungsrecht unterliegen,³⁶ somit per Weisung auch gegen eigene Überzeugung zur Freigabe von Schriftgut zur Vernichtung gezwungen werden könnten. Sowohl der „Code of Ethics“ des Internationalen Archivrats (ICA) als auch das „Leitbild für Archivare“ des österreichischen Archivarverbandes (VÖA) haben 1996 bzw. 1999 unter anderem die Entscheidung über Auswahl, Bewertung und Aufbewahrung von Dokumenten als eine ausschließlich dem fachlichen Verständnis und Gewissen unterworfenen Entscheidung festgelegt.³⁷ Bisher trägt nur das Oberösterreichische Archivgesetz diesem hohen fachlichen Selbstverständnis Rechnung. Es verpflichtet mit einer Verfassungsbestimmung in §13 Abs. 2 das Archiv, sich *bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem jeweils neuesten Stand der Wissenschaften zu richten* und stellt dazu die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *bei der Erstattung von Gutachten einschließlich der Beurteilung der Archivwürdigkeit in wissenschaftlicher und archivfachlicher Hinsicht weisungsfrei*.

Ad 4) Eine spezielle Vorsorge für die Archivierung elektronischer Unterlagen wird in allen österreichischen Archivgesetzen getroffen. Die einzelnen Regelungen zeigen in der Folge ihres Entstehens auch eine Weiterentwicklung des Verständnisses für diesen Bereich. Dass spezielle Regelungen getroffen werden lässt sich auf den Einfluss der Erkenntnis der Archivare zurück führen, dass sie sich im Lebenszyklus dieser Unterlagen schon wesentlich früher für deren Erhaltung einsetzen müssen. Im Gegensatz zur bisherigen Gewohnheit bei der Verwahrung von Unterlagen auf Papier, mit denen sich die Archive erst dann zu beschäftigen begannen, wenn sie bei den Provenienzbildnern nicht mehr benötigt wurden, wofür als äußerste Grenze dreißig Jahre üblich waren und auch in allen österreichischen Archivgesetzen festgeschrieben sind, bestehen überall Sonderbestimmungen für elektronisches Schriftgut, die für Wien auch zum Prinzip des Interventionismus ausgebaut wurden.³⁸

Das Bundesarchivgesetz ermöglicht zwar den Archivaren keinen direkten Einfluss auf das Problem und folgt weiter der konventionellen Verhaltensweise. Es schreibt aber vor, dass sich die Übergabe von Daten an das Österreichische Staatsarchiv an den Stand der Technik halten muss.³⁹ In der daraus abgeleiteten

³⁴ §6 Abs. 3 Wiener Archivgesetz: *Die in §4 genannte Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) hat nach Anhörung der anbietenden Stelle die Archivwürdigkeit der Unterlagen zu beurteilen. In strittigen Fällen hat der Magistrat über die Archivwürdigkeit mit Bescheid zu entscheiden.* §3 Abs. 6 Oberösterreichisches Archivgesetz: *Die Archivwürdigkeit von Unterlagen nach §2 Z. 1 wird vom Oö. Landesarchiv beurteilt. ... Bestehen zwischen der betroffenen Einrichtung oder dem betroffenen Unternehmen und dem Oö. Landesarchiv unterschiedliche Auffassungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, hat die Behörde einen Feststellungsbescheid über die Archivwürdigkeit zu erlassen.*

³⁵ *Aus deutscher Sicht ist die Bewertungsentscheidung gerade nicht ein Verwaltungsakt, der eine Begründung bedarf und bestritten werden könnte, s. Polley, Archivgesetze S. 73ff.*

³⁶ Artikel 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

³⁷ ICA - Code of Ethics; Leitbild der österreichischen Archivarinnen und Archivare: *Wir sorgen für die Bewahrung historischer Überlieferungen und bestimmen deren Auswahl und Umfang.*

³⁸ S. dazu Schäfer, *Prospektive Jurisprudenz* S. 105.

³⁹ §5 Abs. 5 Bundesarchivgesetz.

Bestimmung der Bundesarchivgutverordnung von 2002 wurden XML und PDF als Formate dafür bestimmt. Das Verständnis digitaler Unterlagen ist noch völlig an die Existenz eines Trägermediums gebunden, sie werden als „Schriftgut auf elektronischen Informationsträgern“ bezeichnet.⁴⁰

Das Oberösterreichische Archivgesetz verkürzt die Aufbewahrungsfrist (in der österreichischen Kanzleiterminologie „Skartierungsfrist“) für elektronische Unterlagen sehr stark. Bereits nach drei Jahren soll die Übermittlung an das Archiv stattfinden, um in jedem Fall technisch noch beherrschbare Unterlagen zu erhalten. Das Salzburger Gesetz verkürzt die Frist ebenfalls, jedoch auf zehn Jahre. Für das Archiv ergibt sich daraus aber dennoch nur eine grundsätzlich retrospektive Betrachtungsweise. Insbesondere auch, weil digitale Unterlagen, deren Übergabeformat nicht durch Organisationsvorschriften geregelt ist, in einem mit dem zuständigen Archiv zu vereinbarenden Format zu übergeben sind wobei nicht festgelegt ist, wann diese Vereinbarung zu erfolgen hat.⁴¹

Das Wiener Gesetz nimmt die weitest gehende Rücksicht auf die im Lebenszyklusmodell festgeschriebenen Erkenntnisse, wonach für elektronische Akten die Planung für die Archivierung bereits beim Entwurf eines Aktenführungssystems zu beginnen hat. Die Archivierung ist gemäß einer entsprechenden Vorschrift des Gesetzes vor Beginn einer Datenverarbeitung bereits grundsätzlich festzulegen.⁴² §7 Abs. 2 lautet: *Bei gespeicherten maschinenlesbaren Unterlagen ist zwischen der zukünftig anbietenden Stelle und der in §4 genannten Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) Art, Umfang und Form des zu übernehmenden Archivgutes vor dessen Anlage im Grundsatz festzulegen. Ist die zukünftig anbietende Stelle eine Dienststelle der Stadt Wien und beabsichtigt sie, ein Datenverarbeitungsvorhaben festzulegen, ist die in §4 genannte Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) zur Erstellung des Organisationskonzeptes beizuziehen.* Bei dieser Bewertung finden wir auch Unterstützung durch Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Um den Bürgern eine Kontrolle der über sie gespeicherten Daten zu ermöglichen, gibt es das Datenverarbeitungsregister.⁴³ Diesem sind zur Genehmigung einer Datenverarbeitung Beschreibungen der wesentlichen Ziele, der Betroffenen und im Fall eines Auftraggebers aus der öffentlichen Verwaltung auch die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung zu nennen. Innerhalb der Wiener Stadtverwaltung werden diese in umfangreichen Organisationskonzepten festgehalten, die auch dem Archiv zur Beurteilung der Archivwürdigkeit und zur Entwicklung einer Archivierungsstrategie zur Verfügung stehen.⁴⁴

Ad 5) Wien, Oberösterreich und Salzburg haben den Zugang zum Archivgut für die Allgemeinheit vorgesehen und damit eine moderne Lösung gewählt. Das Interesse

⁴⁰ In einer Arbeitsgruppe, an der der Autor 2006 beteiligt war, wurde von Seiten der EDV-Organisatoren des Bundeskanzleramtes in Hinblick auf die Sonderbestimmungen des §6 Abs. 3 über Unterlagen aus den politischen Büros der höchsten Organe und den Ministerbüros tatsächlich auch die Übergabe von Plattenspeichern in versiegelten Behältern angedacht.

⁴¹ §3 Abs. 1, 2 und 5 Oberösterreichisches Archivgesetz. §3 Abs. 1 Salzburger Archivgesetz.

⁴² §6 Abs. 2 Wiener Archivgesetz lässt sich auf keine bestimmte Medienart oder ein Format ein, sondern verlangt die Übergabe in authentischer Form.

⁴³ §§16 bis 25 Datenschutzgesetz 2000.

⁴⁴ Berg, Bewertung von EDV-Anwendungen.

muss nicht begründet werden.⁴⁵ Beim Bund und in Kärnten bedarf der Zugang zu Archivgut zumindest eines berechtigten Interesses.⁴⁶

Die Bestimmungen zur Regelung der Nutzung des Archivguts und Veröffentlichungen aus diesem genießen naturgemäß am ehesten Aufmerksamkeit durch die Öffentlichkeit, ist doch darin das Spannungsverhältnis zwischen der Zugänglichkeit sowie dem Schutz von allgemeinen politischen Geheimhaltungsinteressen und dem Schutz der vom Archivgut unmittelbar Betroffenen geregelt.⁴⁷ In der Abwägung von Zugänglichkeit des Archivguts und Persönlichkeitsschutz spielen die archivischen Schutzfristen - in einem weiter verbreiteten Sprachgebrauch auch „Archivsperr“ genannt - das wesentliche Regulativ. Ihnen gilt besonderes Interesse vor allem von Seiten der zeitgeschichtlichen Forschung.⁴⁸

Bevor die Schutzfristen selbst genauer zu besprechen sind, ist auf die verschiedene Ausgestaltung des entsprechenden Verfahrens in den einzelnen Gesetzen einzugehen. Als bisher einziges österreichisches Archiv erteilt das Wiener Stadt- und Landesarchiv auf Grund des gesetzlichen Auftrags jedenfalls schriftliche Bescheide über die Schutzfristverkürzung auch im Fall einer positiven Behandlung.⁴⁹ Das hat zwar als neuen Aspekt in seiner Tätigkeit jährlich eine gewisse Zahl von Verfahren zur Folge, erhöht aber die Transparenz der rechtlichen Regelung. Der Bescheid gibt die Möglichkeit einer genauen schriftlichen Festlegung für den Einzelfall durch auf diesen abgestimmte Begründungen und Auflagen.⁵⁰

Ist das Wiener Stadt- und Landesarchiv somit die Behörde, die über die Schutzfristverkürzung mit Bescheid und auch in erster Instanz entscheidet, liegen die Regelungen für die anderen bisher durch Gesetz festgelegten Verfahren etwas anders. Auch das Oberösterreichische Landesarchiv kann nach §6 Abs. 3 OÖ. *Archivgesetz* Schutzfristverkürzungen aussprechen. Hier erfolgt die Verkürzung der Schutzfrist im Einzelfall auf schriftlichen Antrag. Diese Bewilligung kann mit

⁴⁵ §9 Abs. 1 Wiener Archivgesetz: „Allgemeinheit“, §6 Abs. 1 Oberösterreichisches Archivgesetz sowie §5 Abs. 1 Salzburger Archivgesetz: „Öffentlichkeit“. Zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland vgl. Schäfer, *Prospektive Jurisprudenz* S. 102ff.

⁴⁶ §9 Abs. 1 Bundesarchivgesetz: *Jedermann ist berechtigt, gemäß §8 freigegebenes Archivgut nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und im Rahmen der Benutzungsordnung (§ 10) des betreffenden Archivs des Bundes zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu nutzen. §11 Kärntner Landesarchivgesetz unterscheidet zwischen amtlicher und privater Nutzung und bindet die Nutzung in §10 an ein berechtigtes Interesse.*

⁴⁷ *Letzteres wurde in der Praxis von den Rechtssubjekten bisher wohl nie bemerkt. Weder vor noch seit Bestehen der Archivgesetze ist es irgendwo in Österreich bisher zu einer Beschwerde über eine Geheimnisverletzung durch ein Archiv gekommen.*

⁴⁸ Schopf, *Archiv und Datenschutz. Weidenholzer, Zeitgeschichtliche Perspektiven.*

⁴⁹ §10 Abs. 3f Wiener Archivgesetz: *Schutzfristen können zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen eines Betroffenen über Antrag vom Magistrat mit Bescheid verkürzt werden, wenn 1. keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, 2. keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ... (4) Die Bewilligung zur Benützung kann mit Auflagen verbunden werden, die zur Sicherstellung der Rechte Betroffener oder öffentlicher Interessen an der Begrenzung der Weitergabe von Daten erforderlich sind.*

⁵⁰ *Mit der Unterschrift unter die Kärntner Benutzungsordnung übernehmen die BenutzerInnen nach §2 Abs 1 b) darüber hinaus die Verpflichtung Abschriften, Reproduktionen und Auswertungen von benützten Archivalien sicher und vor Zugriffen Unbefugter geschützt aufzubewahren, personenbezogene Daten, soweit an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht, zu anonymisieren und nur solche Informationen zu verwerten, die für den im Benützungsansuchen angegebenen Benützungszweck und das angegebene Benützungsthema einschlägig sind; sowie c) durch die Benützung von Archivalien berührte Urheber- oder Persönlichkeitsrechte betroffener Personen oder Dritter zu wahren und im Falle der Verletzung dieser Rechte das Kärntner Landesarchiv und das Land Kärnten hinsichtlich allfälliger Ersatzansprüche schad- und klaglos zu halten. Dadurch entsteht in eine ähnliche Transparenz wie durch die Auflagen, die das Wiener Stadt- und Landesarchiv in seinem Bescheid erteilen kann.*

*Auflagen verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden. Ob diese Entscheidung der Schriftlichkeit bedarf, ist nicht ausgeführt. Ein ausdrücklicher Bescheid ist gem. §6 Abs. 6 iVm §16 Abs. 1 durch die Direktion nur über die Versagung oder Einschränkung der Benutzung ... auf Antrag der Person, die die Benutzung wünscht, auszustellen. In Salzburg entscheidet über die Versagung oder Einschränkung der Benutzung die Landesregierung im Weg des Archivs der Bürgermeister.*⁵¹

Das Kärntner Landesarchivgesetz enthält zwar in §12 Bestimmungen über die Verkürzung von Schutzfristen. Wie diese erfolgt ist hier nicht geregelt. Nach §13 Abs. 2 hat der Direktor des Kärntner Landesarchivs einem Benützungswerber mitzuteilen, wenn Voraussetzungen für die Benützung von Archivalien nicht vorliegen, wozu auch aufrechte Schutzfristen gehören. Auf Verlangen des Benützungswerbers ist dies mit schriftlichem Bescheid auszusprechen. Die Schutzfristverkürzung kann damit offensichtlich erst im Einspruchsverfahren erfolgen. Dagegen erfolgt die Schutzfristverkürzung nach §8 Abs. 4 Bundesarchivgesetz durch die abgebende Stelle, das Archiv spielt hier keine Rolle. In welcher Weise diese erfolgt, ist nicht geregelt. Dies entspricht konsequent dem Willen des Gesetzgebers, die Archive des Bundes in Bezug auf das dort verwahrte Archivgut nicht mit hoheitsrechtlichen Kompetenzen auszustatten.⁵² In der Frage der Verkürzung der Schutzfristen ganz allgemein zeichnen sich das Wiener, das Oberösterreichische sowie das Salzburger Gesetz dadurch aus, dass sie keine Grenze für eine solche festlegen.⁵³ Beim Bund und in Kärnten kann eine Schutzfrist höchstens auf 20 Jahre herunter gesetzt werden. Hier zeigt sich ein gewisser Unterschied, der den Benützern von Archivgut insbesondere bei gleichartiger Provenienz und gleichem Inhalt an unterschiedlichen Orten innerhalb des selben Staates nicht unbedingt einleuchten wird, aber auf Grund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinzunehmen ist.

Die Dauer der allgemeinen Schutzfrist liegt fast überall bei 30 Jahren. Nur durch das Kärntner Gesetz sieht eine auch im weiteren europäischen Vergleich unübliche Frist von 40 Jahre vor.⁵⁴ Der Vergleich der Bestimmungen über die Verkürzung der Schutzfrist für Archivgut, das personenbezogene Daten enthält, zeigt weiters verschiedene Grundannahmen in den Gesetzen auf. Bei Archivgut, das personenbezogene Daten enthält, erscheint das Wiener Gesetz besonders streng. Die Schutzfrist von 110 Jahren bei Personen, deren Todesdatum nicht festzustellen ist, scheint nicht nur anzudeuten, dass man in Wien länger lebt, als anderswo in Österreich. Gilt doch für die gleiche Annahme in Kärnten 80 Jahre und in Oberösterreich 100 Jahre.⁵⁵ Die Divergenz ist auch angesichts der Tatsache, dass

⁵¹ §5 Abs. 6 in Verbindung mit §9 Abs. 1 Salzburger Archivgesetz. Da hier auch Gemeinden durch das Gesetz betroffen sind, ist geregelt, dass in einer Gemeinde deren oberstes Organ, der Bürgermeister, die Entscheidung trifft.

⁵² Koller - Koller, Stellung der Archive S. 76f. Damit wird der Zugang zum Archivgut zu einer freiwilligen Leistung der Staatsverwaltung, deren Versagung nicht auf einem ordentlichen Rechtsweg bekämpft werden kann. Die zugrunde liegende Rechtsansicht geht vermutlich bis in die 1930er Jahre zurück. Demokratiepolitisch scheint sie bedenklich, ist in der Praxis aber nicht in dieser Schärfe wirksam.

⁵³ §10 Abs. 3 Wiener Archivgesetz ebenso wie §6 Abs. 3 Oberösterreichisches Archivgesetz nennen keine Begrenzung für die Verkürzung. In Kärnten ergibt sich aus §2 Abs. 1 eine nicht weiter verkürzbare allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren, durch §8 Abs. 4 und 5 Bundesarchivgesetz ergibt sich eine Verkürzung auf nicht weniger als 20 Jahre.

⁵⁴ §8 Bundesarchivgesetz; §12 Abs. 1. Kärntner Landesarchivgesetz; §10 Wiener Archivgesetz; §5 Oberösterreichisches Archivgesetz; §4 Salzburger Archivgesetz.

⁵⁵ §10 Abs. 2 Wiener Archivgesetz; §12 Abs. 2 Kärntner Landesarchivgesetz; §5 Abs. 3 Oberösterreichisches Archivgesetz.

„möglichst einheitliche Benützungsbedingungen für möglichst viele Archive“⁵⁶ sicher im Interesse der BenutzerInnen wären, bedauerlich. Die Wiener Bestimmungen gelten für jegliche Art von Daten von Personen, deren Tod nicht feststellbar ist. Das Kärntner Gesetz legt eine Schutzfrist von 10 Jahren über den Tod hinaus fest. Dieses steht allerdings im Widerspruch zur herrschenden Lehre, dass das Grundrecht auf Datenschutz ein höchstpersönliches ist und sich nur auf Lebende beziehen kann.⁵⁷

Die Verkürzung dieser Schutzfristen ist für bestimmte Ausnahmetatbestände möglich. Das ist zum einen die wissenschaftliche Forschung, die damit auf Grund der verfassungsrechtlich festgelegten Freiheit der Wissenschaft privilegiert wird.⁵⁸ Zum anderen sind es wichtige persönliche Belange der Betroffenen. Während aber im Datenschutzgesetz auch auf die Freiheit der medialen Berichterstattung Bezug genommen wird, fehlt eine entsprechende Bestimmung in den Archivgesetzen und wurde z.B. im Begutachtungsprozess für das Bundesarchivgesetz auch von Niemandem gefordert.⁵⁹

Auf einige Rechtsprobleme in der Frage von Archivbenützung und Persönlichkeitsschutz ist in der Folge noch näher einzugehen, ohne dass alle Fragen die sich in der täglichen Anwendung stellen, behandelt werden können oder auch im Ansatz einer Klärung zugeführt sind. Bei der Entscheidung über die Nutzung von Archivgut mit personenbezogenen Daten muss eine Güterabwägung zwischen dem angemeldeten Forschungsinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen zugrunde gelegt werden. Von den Antragstellern wird daher verlangt, dass sie Thema, Zweck und Methodik des Forschungsvorhabens, für das sie eine Verkürzung der Schutzfrist beantragen, darstellen. Aus der Erfahrung im Wiener Stadt- und Landesarchiv ist dabei in vielen bisher aufgetretenen Fällen das Forschungsinteresse nicht im konkreten Einzelfall gelegen. Außerdem war in den Fällen der Benützung von Massenakten auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nur allgemein anzunehmen, aber nicht mit Sicherheit festzustellen, dass noch lebende Personen davon betroffen sein könnten, der Bezug also nur sehr unkonkret. Unberücksichtigt kann für das Folgende, die in jedem Gesetz vorgesehene Zustimmung der Betroffenen als ein Weg, Einsicht zu erlangen, bleiben, wenn eine solche vorliegt, erscheint das Problem in jede Fall gelöst.

Viele Fragen an das Archivgut zielen auf letztlich abstrakte Personen als Träger oder Opfer vergangenen Geschehens, ohne dass deren individuelle Persönlichkeit Gegenstand der Untersuchung ist.⁶⁰ Um es plakativ zu sagen: werden also Fallbeispiele gesucht, bei denen die Handlung im Vordergrund des Erkenntnisinteresses steht und nicht der oder die einzelne Beteiligte, wird das anders zu beurteilen sein, als wenn jemand ungerechtfertigt in einem Rechtsstreit Kenntnisse über die Gegenpartei gewinnen oder auch schlicht seinem Nachbarn im Alltag schaden will. Die Entscheidung im Fall der wissenschaftlichen Forschung wird

⁵⁶ Zitat nach Haider, *Landesarchiv auf dem Prüfstand* S. 433. Alternativ zur unterschiedlichen Annahme bezüglich der Lebenserwartung könnte im Licht der folgenden Überlegungen allerdings auch ein unterschiedlich angesetztes Abnehmen des Geheimhaltungsinteresses angenommen werden.

⁵⁷ *Stellungnahme des Datenschutzrates zum Ministerialentwurf für das Bundesarchivgesetz*. Zuletzt wieder betont durch das Rundschreiben des österreichischen Bundeskanzleramtes, BKA GZ 810.018/002-V/3/2003, Polaschek, *Rechtliche Aspekte* S. 659. Vgl. das Folgende zum Bundesarchivgesetz.

⁵⁸ *Staatsgrundgesetz Art. 17: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.*

⁵⁹ *Staatsgrundgesetz Art. 13. In §46 Datenschutzgesetz wird der Freiheit der Wissenschaft ebenso Genüge getan wie im §48 leg.cit. einer publizistischen Tätigkeit.*

⁶⁰ Polaschek, *Probleme* S. 233ff.

daher häufig einfacher sein, als die über ein „besonders berücksichtigungswürdiges persönliches Interesse“.

Wenn auch im Sinn der Rechtssicherheit in gleichartigen Fällen gleich zu entscheiden ist, kann es doch im Weg der Schutzfristverkürzung keine allgemeine Freigabe bestimmter Akten für die wissenschaftliche Forschung geben, sondern es ist das einzelne Projekt zu beurteilen. Ebenso gibt es keine allgemeine Ermächtigung für eine bestimmte Person, die für alle deren weitere Forschungsvorhaben gilt.⁶¹

Gerade für Erforschung der NS-Zeit - bisher fast ausschließlich das Ziel aller in meinem Archiv gestellten Anträge - hat die Österreichische Datenschutzkommission eine Präzedenzentscheidung getroffen. Wie sie nämlich mehrfach festgehalten hat, *liegt die zeitgeschichtliche Forschungen mit dem Ziel der objektiven Aufarbeitung des den Zeitraum von 1938 bis 1945 mit seinen Nachwirkungen umfassenden Abschnitts der österreichischen Geschichte in einem wichtigen öffentlichen Interesse.*⁶²

Da nach §9 DSGVO 2000 im Fall eines wichtigen öffentlichen Interesses in Verbindung mit einer Ermächtigung aus einer gesetzlichen Vorschrift schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung sensibler Daten nicht verletzt werden, liegt hier zwar nicht direkt eine Rechtsgrundlage, aber doch ein Hinweis vor, der die Güterabwägung wesentlich erleichtert.⁶³

Eine Annahme besagt, dass das schutzwürdige Interesse mit dem Ablauf von Zeit zurückgeht.⁶⁴ Das Bundesarchivgesetz hat diese in seiner Schutzfristregelung offensichtlich konsequent umgesetzt. Der Ministerialentwurf enthielt im ursprünglichen §10 Abs. 3 auch eine 10 Jahre über den Tod des Betroffenen hinausreichende Regelung,⁶⁵ die in der Folge wesentlich abgeändert wurde woraus auf ein bestimmte Intention des Gesetzgebers rückgeschlossen werden kann.

Die hier festgelegte Schutzfrist endet für die Benützung von Archivgut in jedem Fall nach 50 Jahren.⁶⁶ Folgerichtig muss mit §11. Abs. 1 eine eigene Bestimmung für

⁶¹ So konnten z.B. die MitarbeiterInnen der Österreichischen Historikerkommission im Zuge dieses Projektes bestimmte Akten einsehen, ohne dass daraus abzuleiten wäre, dass sie die selben Akten in einem anderen Projekt in gleicher Weise wieder benützt werden dürfen, zumindest nicht ohne neuerliches Verfahren. Zur Arbeit der Historikerkommission s. <http://www.historikerkommission.gv.at> [20.1.2010].

⁶² Unter anderem 202.001/3-DSK/00.

⁶³ Wie schon verschiedentlich hingewiesen wurde, unterliegt die Frage der Nutzung von Archivgut, ausgenommen die Bestimmungen des §1 nicht dem DSGVO 2000, außer es handelt sich um manuelle oder automationsunterstützt verarbeitete Dateien, S. zuletzt Rundschreiben betr. Rechtsauffassung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt zur Auslegung des §46 DSGVO 2000, BKA GZ 810.018/002-V/3/2003, vgl. Polaschek, Rechtliche Aspekte S. 659. Die Datenschutzkommission hat hier auch nicht über die Forschung an sich, sondern über die Zulässigkeit eines entsprechenden Datenverarbeitungsvorhabens entschieden.

⁶⁴ Dörrer, Archivar und Datenschutz S. 8: „das bekannt werden persönlicher Informationen nach 50 Jahren bringt (im allgemeinen) keine Nachteile mehr mit sich“. Ähnlich Schwamberger, Einsichtgewährung S. 413 aber mit ausdrücklicher Ausnahme u.a. von Personalakten.

⁶⁵ Ministerialentwurf für ein Bundesarchivgesetz.

⁶⁶ Berg - Laichmann - Rigele - Stürzlinger, Historikerarchivar : Dokumentenmanger S. 70f. Die nunmehr gültige Bestimmung ist dem Gesetz nicht ganz einfach zu entnehmen. Gemäß §8 Abs. 3 darf Archivgut gemäß §5 Abs. 3 erst nach Ablauf der Schutzfrist von 50 Jahren zur Nutzung freigegeben werden. Dieses Archivgut ist solches, das Daten enthält, die gemäß §1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes zu löschen wären, also „personenbezogene Daten“, die „zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind“ und „unzulässigerweise verarbeitet“ werden (§1 Abs. 3 Datenschutzgesetz). Zu den unzulässigerweise verarbeiteten und damit zu löschenden Daten gehören nach §27 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes auch solche, die „für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, ... es sei denn, dass ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und dass der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist“. Das Bundesarchivgesetz versucht somit auch für personenbezogene Daten eine absolute Schutzfrist von höchstens 50 Jahren festzulegen, unabhängig davon, ob die Betroffenen noch leben oder nicht und unabhängig davon, dass eine Abwägung auf Grund eines dem Geheimhaltungsinteresse entgegenzusetzenden

die Veröffentlichung getroffen werden. Erst für diese, nicht schon für die Einsicht wird eine Schutzfrist von 110 Jahre nach der Geburt der Betroffenen eingeführt, wenn deren Todesjahr nicht bekannt ist. Darüber hinaus wird auch noch das Interesse von Nachfahren zehn Jahre über den Tod hinaus geschützt, sofern ein Todesdatum bekannt ist.

Das Oberösterreichische Archivgesetz enthält die allgemein am verständlichsten formulierte und für die Praxis auch am besten anwendbare Regelung, die das Schutzinteresse wesentlich einschränkt. Neben der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren, wird auch hier von einem abnehmenden Geheimhaltungsinteresse mit Zeitablauf ausgegangen. Gilt doch die verlängerte Schutzfrist, die mit dem Tod der betroffenen Person endet, nur für *Öffentliches Archivgut, das sensible Daten im Sinn des §4 Z. 2 Datenschutzgesetz 2000 enthält*. Es gilt also nur einer bestimmten, rechtlich genau abgegrenzten Art von Daten.⁶⁷

Eine besondere Form der Nutzung von Archivgut gilt dem Informationsinteresse der Bürger und Bürgerinnen, über welche Daten zur ihrer Person die Verwaltung verfügt. Mehrere Archivgesetze enthalten dementsprechend Bestimmungen für die Einsicht in personenbezogene Unterlagen durch die davon Betroffenen. Ein Recht, archivierte Daten zu löschen wird hierbei ausgeschlossen. Es besteht für Betroffene nur die Möglichkeit dem Archivgut eine Gegendarstellung beizufügen.⁶⁸

QUELLEN

- *Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz)*, Bundesgesetzblatt (abbr. BGBl) I Nr. 162/1999, http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_162_1/1999_162_1.pdf [27.1.2010].
- *Ministerialentwurf für das Bundesarchivgesetz*, http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/ME/ME_00336/pmh.shtml.
- *Stellungnahme des Datenschutzrates zum Ministerialentwurf für das Bundesarchivgesetz*, http://www.parlament.gv.at/pls/portal/url/page/PG/DE/XX/ME/ME_00336_29. [2.2.2010].
- *Bundesarchivgesetz. Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage* http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/III_01897/fname_140824.pdf.
- *Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes*, BGBl. II Nr. 366/2002, http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_366_2/2002_366_2.pdf. [27.1.2010].
- *Verordnung des Bundeskanzlers über die Kennzeichnung, Anbietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung)* BGBl. II Nr. 367/2002, http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_367_2/2002_367_2.pdf. [27.1.2010].
- *Nähere Vorschriften über die Aussonderung, die Anbietung sowie die Skartierung von Schriftgut von gerichtlichen Verfahren (Archiv-Verordnung) sowie Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)*, BGBl. II Nr. 164/2002, http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_164_2/2002_164_2.pdf [27.1.2010].

anderen berechtigten Interesses zu geschehen hat. Formal gilt diese Schutzfrist aber nur für „Dateien“, nicht für Akten, womit für diese eine Bestimmung eigentlich fehlt, was aber wohl nicht die Intention des Gesetzgebers war. Laut Entscheidung der Datenschutzkommission vom 10.11.2000, GZ 120.707/7-DSK/00, stellen nämlich: Verwaltungsakten keine „Datei“ dar, worunter eine strukturierte Sammlung von Daten, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind, zu verstehen ist, da sie zwar in der Regel nach einem Suchbegriff (Geschäftszahl) geordnet aufbewahrt werden, der einzelne Akt selbst hingegen keinen geordneten Inhalt hat. Die legistische Technik der gehäuft Querverweise legt nahe, dass der vorbereitende Jurist die Rechtsnorm nicht zu klar fassen wollte. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage geben sich im übrigen zu §6 sehr wortkarg, zum nachfolgend angesprochenen §11 existieren sie nicht.

⁶⁷ §5 insbes. Abs. 1 und 3.

⁶⁸ §7 Bundesarchivgesetz; §11 Wiener Archivgesetz; §7 Oberösterreichisches Archivgesetz; Kärnten und Salzburg kennen ein solches dezidiertes Recht nicht.

- *Gesetz vom 30. Jänner 1997, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesarchivgesetz - K-LAG)*, Kärntner Landesgesetzblatt (abbr. LGBl) Nr 40/1997, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=lgk&datum=19970004&seite=00000087&zoom=2> [27. 1.2010].
- *Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz - Wr.ArchG)*, LGBl. für Wien Nr. 55/2000, <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i1300000.htm> [27. 1.2010].
- *Landesgesetz über die Sicherung, die Aufbewahrung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Oö. Archivgesetz)*, Oberösterreichisches LGBl.Nr. 83/2003, http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBl_OB_20030630_83/LGBl_OB_20030630_83.pdf [27. 1.2010].
- *Gesetz vom 23. April 2008 über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Salzburger Archivgesetz)*, LGBl f. Salzburg Nr. 53/2008, http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBl_SA_20080630_53/LGBl_SA_20080630_53.pdf [27. 1.2010].
- *Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG)*, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009184> [27. 1.2010].
- *Datenschutzgesetz 2000*, BGBl I Nr. 165/1999, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> [27. 1.2010].
- *Entscheid der österreichischen Datenschutzkommission 202.001/3-DSK/00*, http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Dsk/DSKTE_20000225_202001_3-DSK_00_00/DSKTE_20000225_202001_3-DSK_00_00.pdf [2.2.2010].
- *Rundschreiben betr. Rechtsauffassung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt zur Auslegung des §46 DSG 2000*, BKA GZ 810.018/002-V/3/2003.
- *Code of Ethics, adopted by the General Assembly in its XIIIrd session in Beijing (China) on 6 September 1996*, <http://www.ica.org/en/node/30046> [2.2.2010].
- *Leitbild der österreichischen Archivarinnen und Archivare, beschlossen von der Generalversammlung des Verbandes österreichischer Archivare am 3. Mai 1999 in Klagenfurt*, <http://www.voea.at/home/Leitbild.html> [25.1.2010].

LITERATUR

- *Archivgesetzgebung ind Deutschland. Beiträge eines Symposiums (hg. Rainer Polley). Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18 (Marburg 1991).*
- *Battenberg, J. Friedrich, Archivgesetznovellierungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Landes Hessen. Archivalische Zeitschrift 90 (2008) S. 7-22.*
- *Heinrich Berg, Bewertung von EDV-Anwendungen im Magistrat der Stadt Wien. Scrinium 58 (2004) S. 44-59.*
- *Berg, Heinrich - Michaela Laichmann - Brigitte Rigele - Martin Stürzlinger, Historikerarchivar : Dokumentenmanger. Positionen in einem Spannungsfeld. In: Studien zur Wiener Geschichte, hg. Ferdinand Opll= Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 60 (Wien 2004) S. 51-88.*
- *Berg, Heinrich, Razvoj arhivske zakonodaje v Avstrij. In: Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja. 4. zbornik referatov dopolnilnega izobraževanja s področij arhivistike, dokumentalistike in informatike v Radencih od 6. aprila do 8. aprila 2005 (Maribor 2005) S. 425-426.*
- *Bischof, Burkhard, Österreichische Archive: „Da gibt es fast schon sowjetische Zustände“, Die Presse 13. 12.2009, http://diepresse.com/home/politik/zeitgeschichte/528052/index.do?_vl_backlink=/home/politik/zeitgeschichte/index.do [31.1.2010].*
- *Bußjäger, Peter, Archiv und Verfassung, Scrinium 60 (2006) S. 77-114.*
- *Dörrer, Fridolin, Archivar und Datenschutz. Scrinium 41 (1989) S. 3-18.*
- *Pollaschek, Martin., Rechtliche Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsquellen. In: Entnazifizierung im regionalen Vergleich (hg. Walter Schuster/Wolfgang Weber, Linz 2004) S. 651-662.*
- *Haider, Siegfried, Die österreichischen Landesarchiv auf dem Prüfstand der Gesellschaft. Scrinium 54 (2000) S. 424-435.*

- Koller, Fritz, *Archivgesetzgebung in Österreich - Ein Überblick*. *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008) S. 35-49.
- Koller, Fritz, *Das Salzburger Archivgesetz*. *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 149 (2009) S. 443-459.
- Koller, Waltraud Karoline - Fritz Koller, *Die Stellung der Archive in der Verwaltung*. *Scrinium* 56 (2002) S. 65-80.
- *Mehr Kompetenzen für den Rechnungshof*, http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2009/berichte/teilberichte/kaernten/ktn_2009_09/Kaernten_2009_09_2.pdf [28.1.2010].
- Mikoletzky, Lorenz, *Das Bundesarchivgesetz*. *Scrinium* 56 (2004) S. 9-17.
- Opll, Ferdinand, *Das Wiener Archivgesetz und seine Auswirkungen auf die Umsetzung archivischer Aufgaben*. *Scrinium* 56 (2004). S. 26-33.
- Pauser, Josef, *Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung*. *Scrinium* 57 (2003), S. 101-112.
- Polaschek, Martin, *Probleme der Verwendung von Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung*. In: *Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs* 44/45 (1995) S. 225-244.
- Pollaschek, Martin., *Rechtliche Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsquellen*. In: *Entnazifizierung im regionalen Vergleich* (hg. Walter Schuster/Wolfgang Weber, Linz 2004) S. 651-662.
- Polley, Rainer, *Die deutschen Archivgesetze: Richterrecht, Kommentierungen, Forschung. Zum Problem des Anspruchs des Bürgers auf Vernichtung von Archivgut*. *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008) S. 65-90.
- Schäfer, Udo, *Prospektive Jurisprudenz - proaktive staatliche Archive. Zum Professorenentwurf eines Archivgesetzes des Bundes*. *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008) S. 91-119.
- Schopf, Hubert, *Archiv und Datenschutz*. *Scrinium* 57 (2003) S. 35-42.
- Schwamberger, Helmut, *Einsichtgewährung in Archivalien und Grundrecht auf Datenschutz*. *Scrinium* 29 (1983) S. 410 - 419.
- Sturm, Franz, *Das Kärntner Landesarchivgesetz. Zwischenbilanz einer Ausgliederung aus der öffentlichen Verwaltung*. *Scrinium* 56 (2004) S. 18-25.
- Weidenholzer, Thomas, *Zeitgeschichtliche Perspektiven in der Informationsgesellschaft*. *Scrinium* 57 (2003) S. 43-51.